

**4147/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.07.2002****ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossinnen  
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend "Rechtshilfe bzw. Verwaltungsvollzug zwischen EU-Mitgliedsstaaten  
und Drittstaaten"**

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft, primär Rechtsetzungsgemeinschaft, aber erst in Ansätzen eine Verwaltungsgemeinschaft. Ein einheitlicher Verwaltungsvollzug ist in den Mitgliedstaaten noch lange nicht gewährleistet (z.B. Behördenzuständigkeiten), insbesondere auch nicht das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Verwaltungsentscheidungen.

Diese Probleme ergeben sich auch zwischen EU-Mitgliedstaaten und zwar auch dann, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen vorliegt. Dies gilt besonders für das Rechtshilfeabkommen Österreich - Bundesrepublik Deutschland (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen). Besonders unbefriedigend ist die Situation im Bereich Straßenverkehr (z.B. StVO, KFG, Parkgebührengesetz). Dies gilt besonders für Verfahren nach § 103 Abs. 2 KFG. Zuletzt wieder einmal beispielhaft nachgewiesen im Jahresbericht 2001 des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) Salzburg:

*“Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- u Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl 526/1990, führt nicht nur hinsichtlich der Weigerung Bundesrepublik Deutschlands, in bestimmten Angelegenheiten Vollstreckungshilfe zu leisten, zu Problemen. Es ist vielmehr festzustellen, dass schon die Rechtshilfe im Verwaltungs(straf-)verfahren selbst teils sehr unrund läuft. Negativ hervorzuheben ist hier insbesondere die für das Bundesland Nordrhein-Westfalen bestimmte zentrale Anlaufstelle, nämlich die Bezirksregierung Köln. Rechtshilfeersuchen wird von dieser Stelle oft nur sehr schleppend und/oder ungenügend nachgekommen. Exemplarisch sei hier ein Fall erwähnt, in dem in einem Verwaltungsstrafverfahren zunächst seitens des UVS Salzburg direkt an die zuständige deutsche Verwaltungsbehörde (Polizeipräsidium Recklinghausen) gemäß Art 2 des Abkommens ein Ersuchen um Zeugeneinvernahme gerichtet wurde. Da der Zeuge jedoch die Aussage verweigert hat und die Polizei keine Zwangsfolgen anwenden kann, wurde das Ersuchen unerledigt zurückgeschickt. Der UVS Salzburg hat sich - da das nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln für die Einvernahme zuständige deutsche Gericht nicht bekannt ist - daher an die örtlich zuständige Anlaufstelle (Bezirksregierung Köln) zwecks Weiterleitung des Ersuchens an das zuständige Gericht gewandt. Diese hat das Ersuchen jedoch nicht an das zuständige Gericht, sondern wiederum an das Polizeipräsidium Recklinghausen gesandt, welches die Unterlagen mit dem Ausdruck der Verwunderung über die nochmalige Befassung an den UVS zurückgeschickt hat. Der UVS hat daher nochmals an die*

*Bezirksregierung Köln schriftlich das Ersuchen gerichtet, die Rechtshilfeangelegenheit an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Nachdem über vier Monate lang keine Reaktion von deutscher Seite erfolgt ist, erging durch den UVS zunächst schriftlich eine Urgenz an die Bezirksregierung Köln. Im Antwortschreiben wurde mitgeteilt, dass die Urgenz an das Polizeipräsidium Recklinghausen weitergeleitet worden sei. Daraufhin wurde vom Senatsmitglied telefonisch mit der Sachbearbeiterin der Bezirksregierung Köln Kontakt aufgenommen und ihr nochmals dargelegt, dass im vorliegenden Fall die Rechtshilfe nicht durch die Polizei, sondern durch ein deutsches Gericht zu leisten ist. Die Sachbearbeiterin erklärte, sie müsse zunächst selbst eruieren, welches Gericht zuständig sei, werde die Unterlagen aber dann unverzüglich dorthin übersenden. In einem weiteren Telefonat teilte die Sachbearbeiterin dann mit, die Unterlagen werden vom Polizeipräsidium Recklinghausen direkt an das zuständige Gericht weitergeleitet. Trotzdem langten die Unterlagen einige Zeit später wieder beim UVS ein mit einem Begleitschreiben des Polizeipräsidiums Recklinghausen. Ein Anruf des Senatsmitglieds beim zuständigen Beamten des Polizeipräsidiums hat ergeben, dass diesem von der Sachbearbeiterin der Bezirksregierung Köln der Auftrag erteilt worden sei, die Unterlagen an den UVS zurückzusenden. Da der Beamte aber wenigstens Angaben über das für diesen Fall zuständige Gericht machen konnte, erging in der Folge ein Rechtshilfeersuchen direkt an dieses Gericht. Zu diesem Zeitpunkt sind aber bereits acht Monate vergangen, ohne dass es bisher zu einer Einvernahme des Zeugen - ganz abgesehen von den übrigen noch erforderlichen Verfahrensschritten im Berufungsverfahren - gekommen wäre!*

*Diese und andere Unzulänglichkeiten (siehe zB die Weigerung deutscher Behörden zur Vollstreckung von Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG) haben zu - bis dato offensichtlich erfolglosen - Konsultationen auf Ministeriumsebene geführt; es wäre von österreichischer Seite daher wohl zu überlegen, den im Rechtshilfeabkommen für solche Fälle vorgesehenen Weg zu gehen, nämlich ein gemäß Art. 16 des Vertrages einzurichtendes Schiedsgericht anzurufen."*

Diese unbefriedigende Situation hat nicht nur medialen Niederschlag gefunden. Es liegen überdies Erlässe deutscher Innenminister vor, Verwaltungsstrafbescheide aus Österreich nicht mehr zu vollstrecken. Derartige Probleme sind auch mit anderen europäischen Staaten bekannt (z.B. Slowenien, Ungarn, Tschechien, Polen), die meisten ebenfalls in Verkehrsangelegenheiten.

Ein weiteres Problem stellt die fehlende gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen innerhalb Europas durch einzelne Mitgliedstaaten dar. Dies ist ein äußerst unbefriedigender Zustand. Daher haben das Vereinigte Königreich, die Französische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen durch den Rat gesetzt (2001/C 278/06).

Die Erwägungsgründe die dieser Initiative zu Grunde liegen sind absolut schlüssig. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte gerade auch für Geldstrafen oder Geldbußen gelten.

So nahm der Rat bereits am 29. November 2000 in Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung an, wobei er der Annahme eines

Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (Maßnahme 18) Vorrang einräumte.

**Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende**

**Anfrage:**

1. Sind Ihnen diese grundsätzlichen Probleme bekannt?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gegenüber Deutschland bislang dazu ergriffen? Kann Deutschland Ihrer Ansicht nach zu einer Haltungsänderung bewegt werden?
3. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden zu welchen Rechtsmaterien seit Inkrafttreten dieses Abkommens, durch die im Art. 1 genannten österreichischen Verwaltungsbehörden oder Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, an Deutschland gerichtet (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)? Wie viele wurden von Deutschland an Österreich gerichtet?
4. Wie viele davon wurden durch Deutschland nicht abkommensgemäß erledigt (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)?
5. Worin lagen die Gründe dafür?
6. Wie viele Anträge auf Vollstreckungshilfe (Art. 9) wurden zu welchen Rechtsmaterien seit Inkrafttreten dieses Abkommens, durch die im Art. 1 genannten österreichischen Verwaltungsbehörden oder Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, an Deutschland gerichtet (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)? Wie viele wurden von Deutschland an Österreich gerichtet?
7. Wie viele davon wurden durch Deutschland nicht Abkommensgemäß erledigt (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)?
8. Worin lagen aus Ihrer Sicht die Gründe dafür?
9. Wieviele Verfahren mussten in diesen Jahren deswegen eingestellt werden (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)?

10. Wie viele Amts- und Rechtshilfenersuchen hinsichtlich der besonderen Regelungen in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens mussten durch die im Art. 1 Abs. 1 des Abkommens genannten Österreichischen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten gestellt werden?  
Wie viele wurden von Deutschland an Österreich gerichtet?
11. Wie viele davon wurden durch Deutschland nicht abkommensgemäß erledigt (Aufschlüsselung auf Rechtsmaterien, Jahre und Bundesländer bzw. UVS oder sonstige Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit)?
12. Worin lagen die Gründe dafür?
13. Mit welchen Anlaufstellen in Deutschland gibt es besondere Probleme?
14. Wie stehen Sie zu den bekannten Runderlässen oder Anweisungen deutscher Innenminister, Verwaltungsstraftbescheide aus Österreich, die auf § 103 Abs. 2 KFG beruhen, nicht mehr zu vollstrecken?
15. Halten Sie aus diesem Grund eine Revision dieses Abkommens für notwendig oder auch aufgrund anderer offener Probleme (z.B. hinsichtlich Art. 10 und 11)?
16. In wie vielen und welchen Fällen wurde bislang durch Österreich ein Schiedsgericht nach Art. 16 des Abkommens beantragt (Aufschlüsselung auf Jahre und Fälle)?
17. Wenn nein, weshalb geschah dies bislang nie?
18. In wie vielen und welchen Fällen wurde bislang durch Deutschland ein Schiedsgericht nach Art. 16 des Abkommens beantragt (Aufschlüsselung auf Jahre und Fälle)?
19. Welche Beschwerden oder Probleme sind Ihnen seit Inkrafttreten dieses Abkommens aus Deutschland gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden bzw. österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekannt geworden (Aufschlüsselung auf Jahre und Fälle)?
20. Treten Sie für eine Vereinheitlichung der Verwaltungsrechts- und Verwaltungsverfahrensnormen sowie der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Vollstreckung zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein?
21. Wenn nein, weshalb nicht?
22. Wenn ja, welche sonstigen Initiativen haben Sie bereits gesetzt? Welche Europäische Initiativen gibt es dazu?
23. Mit welchen EU-Mitgliedsländern und Drittstaaten hat Österreich ein Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (auch in Teilbereichen) abgeschlossen?

24. Ist dabei auch eine wechselseitige Anerkennung von Geldstrafen und Vollstreckung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Abkommen?
25. Mit welchen dieser Ländern gibt es Probleme, wie sie beispielsweise mit Deutschland auftreten? Wo liegen diese Probleme?
26. Mit welchen EU-Mitgliedsländern und Drittstaaten werden bezüglich eines derartigen Abkommens derzeit Verhandlungen geführt?  
Wie ist der (derzeitige) jeweilige Stand dieser Verhandlungen?
27. Wie ist auf europäischer Ebene der Stand der Verhandlungen zur Initiative des Vereinigten Königreiches, der Französischen Republik und des Königreichs Schwedens im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen durch den Rat?
28. Wann kann mit einem Abschluss gerechnet werden? Oder ist mit einem solchen nicht zu rechnen?
29. Wie ist der Stand der Verhandlungen durch die Europäische Union über die Vollstreckung von Strafsentscheidungen mit der Schweiz?
30. Wann kann mit einem Abschluss gerechnet werden? Oder ist mit einem solchen nicht zu rechnen?